Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46. Marienwerder, den 16. November 1892. **1892.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**

Postpacketverkehr mit Queensland

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Queensland versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 5. November 1892.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

2) **Bekanntmachung.**

Zululand ist, als zu Natal gehörig, nunmehr in den Weltpostverein mit einbegriffen worden.

Der Briefverkehr mit Zululand regelt sich demgemäß fortan durchweg nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W., den 8. November 1892.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Königlichen Försters Soot in Plietnitz zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Plietnitz, Kreises Dt. Krone, an Stelle des verzogenen Forstaufsehers Dedecke zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. November 1892.

Der Ober-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Schöffen und Besitzers Karl Kohls zu Gr. Schönbrück zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Schönbrück, Kreises Graudenz, an Stelle des Besitzers Patschke in Gr. Schönbrück zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. November 1892.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Privat-Oberförsters und Gutsvorsteher-Stellvertreters Gusovius in Wardengowo zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ostrowitt, Kreises Löbau, an Stelle des verzogenen Rittergutspächters Lind zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. November 1892.

Der Ober-Präsident.

6) Für die in Folge der Ernennung des früheren Landrathes Wessel in Stuhm zum Königlichen Polizeidirector in Danzig im I. Wahlbezirke des diesseitigen Regierungsbezirkes (Kreise Marienwerder und Stuhm) nothwendig gewordene Ersatzwahl eines Abgeordneten für das Abgeordnetenhaus wird hiermit

der Termin zur Abhaltung der erforderlichen Wahlmännerwahlen auf Montag, den 5. December d. Js.

und

der Termin zur Vornahme der Wahl des Abgeordneten auf Montag, den 12. December d. Js. anberaumt.

Zum Wahlkommissar habe ich den Landrathsamtsverwalter, Königlichen Regierungs-Assessor Dr. Brückner hierselbst ernannt.

Marienwerder, den 5. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

7) **Landespolizeiliche Anordnung.**

Meine durch die Verordnung vom 7. November d. Js. (Amtsblatt No. 45) bereits eingeschränkte landespolizeiliche Anordnung vom 12. September d. Js., abgedruckt im Extrablatt zu No. 36 des Amtsblattes, betreffend die Meldepflicht der aus Hamburg kommenden Personen und die Ein- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände aus dem Hamburgischen Staatsgebiete wird, soweit sie sich auf das Hamburgische Staatsgebiet bezieht, hierdurch aufgehoben. Bezüglich der aus anderen choleraverseuchten Gebieten kommenden Personen bleibt die in No. 1 Absatz 2 der genannten landespolizeilichen Anordnung enthaltene Vorschrift in Kraft.

Marienwerder, den 10. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der für den Händler Friedrich Weinkauf in Gr. Friedrichsberg, Kreis Flatow, für das Kalenderjahr 1892 zum Handel mit Kurz-, Woll- und Baumwollwaaren ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 305 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 31. October 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

9) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat October 1892 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 14 Pf.
b. „ „ Heu 2 „ 10 „
c. „ „ Stroh 2 „ 36 „

Danzig, den 8. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

10) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. November 1867 (Amtsblatt Jahrgang 1867 Seite 306 und 312) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff des Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das unter dem 19. April 1844 publicirte Westpreußische Provinzialrecht gilt, diejenigen Functionen, welche in den nach § 210 Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf jenen Braunkohlenbergbau Anwendung findenden Titeln des Berggesetzes ausdrücklich den Bergbehörden zugewiesen sind, zur Zeit von dem Königlichen Bergrevierbeamten Bergrath von Rosenberg-Lipinski zu Görlitz wahrgenommen werden.

Breslau, den 4. November 1892.

Königliches Oberbergamt.

11) Auf den Bericht vom 24. September d. J. will Ich dem in einer Ausfertigung wieder beiliegenden, von dem 39. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft und der landschaftlichen Feuersocietät beschlossenen dritten Nachtrage zu dem Revidirten Reglement der Feuersocietät dieser Landschaft vom 1. November 1886 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Marmor-Palais, den 10. October 1892.

Wilhelm R.

Für den Minister des Innern:

Bosse. von Heyden.

An die Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Dritter Nachtrag
zum Revidirten Reglement der Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft vom 1. November 1886.

1) Der § 1 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„Die Direction ist befugt, ausnahmsweise auch nicht abgebaute oder nicht bepfandbriefte, aber bepfandbriefungsfähige bäuerliche und städtische Besitzungen in die Societät aufzunehmen."

2) Im § 10 ist:

a. in Absatz 1 vor das Schlußwort „gewählt" noch zu setzen:

„für sechs Jahre",

b. als neuer Absatz 2 einzuschalten:

„Auf Antrag eines landschaftlichen Kreistags dürfen nach Bestimmung der Direction die Wahlen für die Bezirke eines Landrathskreises von den in diesem Kreise landschaftlich Wahlberechtigten unter dem Vorsitze des Landschaftsraths oder eines von der Direction dazu ernannten Commissars vollzogen werden."

c. Absatz 3, früher Absatz 2, wie folgt geändert:

„Die Wahl für einen einzelnen Bezirk darf nach Bestimmung der Direction auch allein von den landschaftlich Wahlberechtigten dieses Bezirks unter dem obigen Vorsitz vollzogen werden."

d. im jetzigen Absatz 5, früher 4, statt „für 3 Jahre" zu setzen:

„für 6 Jahre".

3) der § 12 erhält nachstehende neue Bestimmungen als Absatz 4 und 5:

„Absatz 4. Die Wahlcommissarien (§ 10 Abs. 2 und 3) und die zum Entscheidungsverfahren oder zur Jury Berufenen (§ 29 Abs. 2, § 39, § 47 Abs. 2, § 53 Abs. 3, § 64, § 55 Abs. 1 Nr. 4 und § 55a) erhalten für die Reise eine — der Bestimmung des General-Landtages unterliegende — Pauschsumme als Reisekosten und Diäten aus der Societätskasse gezahlt.

Absatz 5. Die Erstattungspflicht des im Entscheidungs- oder Juryverfahren Unterliegenden regelt sich nach §§ 41, 47 Abs. 3, 53 Abs. 5, 64 Abs. 3 und 55b."

4) Der § 41 wird dahin abgeändert:

„§ 41.

Die Kosten dieses Verfahrens hat der Unterliegende zu tragen. Wenn der Versicherungsnehmer nur theilweise unterliegt, werden die Kosten zwischen demselben und der Societät verhältnißmäßig getheilt."

5) Der § 44 erhält folgende neue Fassung:

„§ 44.

Die Gebäude mit Gewerbe oder Fabrikbetrieb ist die Direction befugt, unter Würdigung der bei den einzelnen Betrieben obwaltenden Feuersgefahr nach ihrem Ermessen in niedrigere Klassen als nach ihrer Bauart einzustellen oder mit besonderen Beiträgen zu belegen.

Auch kann die Direction diese Gebäude in der Höhe der Versicherung beschränken, sowie die Fortdauer der Versicherung an besondere Bedingungen knüpfen und diese Versicherungen jeder Zeit mit dreimonatlicher Frist kündigen.

Wirthschaftsgebäude mit Dampfapparaten werden mindestens eine Klasse niedriger als nach ihrer Bauart versichert. Wirthschaftsgebäude mit Dampfapparaten ohne Motoren können aber nach Ermessen der Direction noch innerhalb ihrer Bauartsklasse versichert werden."

6) Im § 46 Abs. 1 sind als Beiträge in der ersten Klasse statt „16 Pf." zu setzen

„14 Pf."

7) Im § 53 wird der Abs. 5 dahin geändert:

Abs. 5. „Die Kosten des obigen Verfahrens hat der Unterliegende zu tragen. Wenn der Versicherte nur theilweise unterliegt, werden die Kosten zwischen demselben und der Societät verhältnißmäßig getheilt."

8) Hinter § 55 sind folgende neue Bestimmungen einzuschalten:

„§ 55a.

Erachtet die Jury (§ 55 Nr. 4) Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten, welche die Feuersgefahr steigern, zwar für erwiesen, eine Ausschließung desselben aber nicht für geboten, so ist sie berechtigt, dem Versicherten theilweise Selbstversicherung aufzuerlegen.

Die Höhe der Selbstversicherung bestimmt die Direction.

Die getroffene Entscheidung tritt mit der Eröffnung an den Versicherten in Kraft, die bisherigen Beiträge sind aber noch bis zum Ablauf des Vierteljahres zu zahlen.

§ 55b.

Fällt der Wahrspruch der Jury (§ 55 Nr. 4 und § 55a) gegen den Versicherten aus, so trägt dieser die Kosten des Verfahrens; andernfalls hat die Societätskasse die Kosten zu zahlen."

9) Im § 64 wird der Abs. 3 dahin geändert:

Abs. 3. „Die Kosten des Verfahrens hat der Unterliegende zu tragen. Wenn der Beschädigte nur theilweise unterliegt, werden die Kosten zwischen demselben und der Societät verhältnißmäßig getheilt."

10) Im § 66 Abs. 2 sind am Schluß noch die Worte hinzuzufügen:

„ , oder wenn die Trümmerschäden sich von Brandschäden nicht trennen lassen."

11) Im § 67 ist:

a. bei Nr. 4 die Zahl 33 vor „General-Landtage zu streichen,

und

b. die Anmerkung anderweitig nachstehend gefaßt bezw. erweitert:

„I. Bei dem Gebrauch von Locomobilen neben Gebäuden muß die Locomobile

1) nach Wahl des Besitzers mit einem patentirten Petzold'schen Feuerlösch-Apparat oder einem Funkenfänger von Garret und Sons (Patent Graham's System, englisch) oder C. L. Strube in Buckau — eigenes Patent — oder, falls in Zukunft noch anerkannt bessere und ebenso sichere Apparate erfunden und deren Anwendung von der General-Feuersocietäts-Direction gestattet werden sollten, mit diesen versehen sein;

2) von massiven Gebäuden mit feuersicherem Dache, wie sie in Klasse 1 versichert werden, mindestens 6 m;

3) von den anderen Baulichkeiten und Getreidediemen 10 m und

4) von Vorräthen leicht brennbarer Gegenstände: Stroh, Dünger, Reisig, Holz u. s. w. mindestens 10 m — mit Ausnahme des eintägigen Bedarfs an Brennmaterial — entfernt aufgestellt werden und bleiben;

5) der Aschkasten der Locomobile muß mit Wasser gefüllt erhalten werden und neben derselben ein mit Wasser gefülltes Gefäß, in welches die Schlacken zu werfen sind, stehen;

6) die Locomobile ist, sobald ihr Gebrauch aufhört oder unterbrochen wird, abzufahren oder zu bewachen, oder das Feuer darin zu löschen; das Feuer herauszuziehen ist nur bei einer Explosionsgefahr der Locomobile, durch Wassermangel herbeigeführt, erlaubt, jedoch ist das in solchem Fall herausgezogene Feuer sofort zu löschen.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so tritt die Versicherung vom Auffahren der Locomobile an bis 24 Stunden nach dem Abfahren außer Kraft. — Beschluß des 33. General-Landtags.

II. Bedingungen für die Aufstellung und Benutzung von Locomobilen in Gebäuden.

A. Bedingungen für die Aufstellung.

1) Das Hauptgebäude, in welchem die Locomobile, oder an dem sie in einem besonderen Kesselhause aufgestellt ist, muß feuersichere Bedachung haben.

Ebenso müssen auch diejenigen anderen Gebäude, welche weniger als 20 m von dem Schornstein der Locomobile entfernt stehen, feuersicher gedeckt sein.

2) Wenn die Locomobile in dem Hauptgebäude selbst untergebracht wird, so ist sie in einem besonders dazu eingerichteten Raum aufzustellen.

Die Wände dieses Raums müssen, falls sie nicht massiv sind, mit gebrannten Ziegeln mindestens $^1/_2$ Stein stark verblendet und der Fußboden muß mit Steinen oder Ziegeln gepflastert sein.

Die Decke des Raums ist, wenn sie nicht massiv, mit einer 8 cm starken Estrichlage zu versehen und von unten her gegen die ausströmende Hitze mindestens 50 cm um die Oeffnung durch Eisenblech zu schützen.

Oeffnungen oder Thüren dürfen nur auf einer Seite des Raums angebracht werden, die von der Feuerung abgekehrt ist.

Die Thüren sind während des Betriebes geschlossen zu halten.

3) Die Wand zwischen Kesselhaus und Hauptgebäude ist, falls sie nicht massiv, an dem vom Kesselhaus begrenzten Theil mit gebrannten Ziegeln mindestens $^1/_2$ Stein stark zu verblenden.

4) Der eiserne Schornstein der Locomobile muß mindestens 6 m über das Dach hinausreichen und bei der Aufstellung in einem besonderen Kesselhause außerdem die Dachfirst des anstoßenden Hauptgebäudes um mindestens 75 cm überragen.

5) Der Schornstein ist mit einem der von der Direction zugelassenen Funkenfänger zu versehen, welcher so zugänglich sein muß, daß er leicht gereinigt werden kann.

6) Der Schornstein muß überall 20 cm vom Holzwerk frei bleiben und an der Stelle, an welcher derselbe durch das Dach tritt, mit einem Mantelblech umkleidet sein. Falls der Schornstein durch geschlossene Räume führt, ist derselbe überdies mit einem eisernen Mantel zu umkleiden, der 5 cm vom Rohr bleibt.

7) Bei Aufnahme der Kataster über die Ver-

sicherung der betreffenden Gebäude ist der Bautechniker der Societät auf Kosten des Versicherers zur Begutachtung zuzuziehen.

B. Bedingungen für die Benutzung.

8) Während des Betriebes muß der verschließbare Aschkasten stets mit Wasser gefüllt sein, wenn nicht ein gemauerter Aschenfall vorhanden ist.

9) Daneben ist stets ein Gefäß mit Wasser gefüllt zu erhalten, in welches die Schlacken zu werfen sind.

10) In dem Locomobilenraum dürfen mit Ausnahme des eintägigen Bedarfs an Brennmaterial keine leicht brennbaren Stoffe aufbewahrt werden.

11) Die Locomobile ist während der Betriebspausen nicht ohne Bewachung zu lassen. Wird der Betrieb eingestellt, so muß für völlige Auslöschung des Feuers gesorgt werden.

12) Falls die Locomobile außerhalb des Gebäudes benutzt werden soll, ist das Feuer in derselben sorgfältig auszulöschen und die Dampfspannung im Kessel auf höchstens $\frac{1}{2}$ Atmosphäre herabzumindern. Die Abfahrt der Locomobile darf vor Ablauf von 2 Stunden seit dem Auslöschen des Feuers nicht erfolgen.

Für die Wiedereinfahrt gelten dieselben Bestimmungen.

Wenn die obigen Bedingungen nicht sämmtlich erfüllt werden, so tritt die Versicherung des ganzen Gehöfts von dem Anheizen der Locomobile bis 24 Stunden nach dem Auslöschen des Feuers, im Falle zu 12 aber bis 24 Stunden nach der Abfahrt oder Wiedereinfahrt der Locomobile außer Kraft. — Beschluß des 39 GeneralLandtags."

12) Hinter § 107 ist einzuschalten:

§ 107a.

Die Direction ist befugt, behufs Anlegung von Blitzableitern an den bei der Societät versicherten Gebäuden Beihilfen bis zur Hälfte der Anlagekosten zu gewähren und diese Anlagen auf Kosten der Societät revidiren zu lassen.

Die Beihilfe ist ohne Zinsen aus den Annahmebeiträgen oder baar zurückzuerstatten, wenn die betreffende Gebäudeversicherung vor Ablauf von 10 Jahren seit Empfang der Beihilfe aus der Societät scheidet.

An den bei der Societät versicherten Gebäuden kann die Direction auch solche Blitzableiter kostenfrei revidiren lassen, zu denen sie keine Beihilfe gewährt hat."

Vorstehender Nachtrag zum revidirten Reglement vom 1. November 1886 entspricht wortgetreu derjenigen Fassung, welche derselbe durch die Beschlüsse des ordentlichen 39. General-Landtags der Ostpreußischen Landschaft erhalten hat, und wird hiermit zum öffentlichen Glauben ausgefertigt.

Königsberg, den 28. März 1892. (L. S.)

General-Feuersocietäts-Direction der Ostpreußischen Landschaft.

Bon.

12) **Bekanntmachung.**

Die Chausseegeldhebestelle Wachsmuth soll vom 1. April k. Js. ab anderweit verpachtet werden. Hebebefugniß $1\frac{1}{2}$ Meilen. Die Pacht betrug in den letzten Jahren 2040 Mark. Pachtcaution $\frac{1}{4}$ der Jahrespacht. Sonstige Bedingungen sind im hiesigen Kreisausschuß-Bureau einzusehen, werden auch gegen Einsendung von 30 Pfg. in Briefmarken abschriftlich mitgetheilt.

Versiegelte Offerten mit entsprechender Aufschrift versehen, sind bis zum 1. Januar k. Js. hier einzusenden.

Rosenberg, den 3. November 1892.

Kreis-Chaussee-Verwaltungs-Commission.

13) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Antonia, verwittwete Gautsch, geb. Grubert, Fabrikarbeiterin, geboren am 28. September 1854 zu Hielgersdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Ebersdorf, Bezirk Tetschen, ebendaselbst, wegen schwerer Kuppelei (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Februar 1891), von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 1. September d. J.
2. Johann Tögischer, Schuhmacher, geboren am 15. Januar 1861 zu Klagenfurt, Oesterreich, ortsangehörig zu St. Veit, Bezirk Linz, ebendaselbst, wegen schweren und einfachen Diebstahls und Meuterei (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. October 1890), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 7. October d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches:

1. Anton Brugger, Buchbinder, geboren am 2. Juli 1870 zu Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 16. October d. Js.
2. Gottlieb Effenberger, Arbeiter, geboren am 17. November 1870 zu Marlinsdorf, Gouvernement Kiew, Rußland, wegen Landstreichens, vom Kgl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 18. October d. Js.
3. Charles Gally, Eisendreher, geboren am 15. Februar 1852 zu Weiler, Kreis Thann, Elsaß-Lothringen, französischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 13. September d. J.
4. Anton Hackenberg, Mechaniker, geboren am 6. October 1872 zu Nagy-Mihaly, Komitat Zemplin, Ungarn, ortsangehörig zu Freudenthal, Bezirk Freudenthal, Oesterreich, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 28. September d. J.
5. Eduard Hlavác, Glasschleifer, geb. am 20. Mai 1876 zu Lodin, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Neubydzow, ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 4. October d. J.

6. Anton Hubak, Schuhmacher, geboren am 18. October 1837 zu Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 18. October d. J.
7. Georg Paris, Maurer, geboren am 29. April 1866 zu Rennes, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. October d. J.
8. Karl Stroh, Schuhmacher, geboren am 22. Februar 1868 zu Dauba, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Amberg in Bayern, vom 5. October d. J.
9. a) Salomon Baewer, ohne Stand, 41 Jahre alt, b) Frojim Baewer, ohne Stand, 14 Jahre alt, beide geboren und ortsangehörig zu Kruglansk, Bezirk Mohilew, Rußland, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 26. September d. J.
10. Giovanni Christan, Kunstschlosser, geboren am 4. Januar 1872 zu Sporminore, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Hannover, vom 6. October d. J.
11. Michael Herzog, Bäcker, geboren am 26. Februar 1875 zu Taxenbach, Bezirk Zell a. See, Oesterreich, ortsangehörig zu St. Georgen, ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 27. September d. J.
12. Josef Kunisch, Tischlergeselle, geboren am 22. September 1852 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 11. Juni d. J.
13. Benjamin Sonnenschein, Gerbergehilfe, geboren im Jahre 1856 zu Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königl. bayerischen Polizei-Direction München, vom 22. September d. Js.
14. Ferdinand Trawnicek, Komtorist, geboren am 20. April 1845 zu Wien, ortsangehörig zu Innsbruck, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 22. September d. J.
15. Emil Trawnicek, Schlosser, geboren am 11. April 1851 zu Böhmisch-Trübau, Bezirk Landskron, ortsangehörig zu Innsbruck, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 22. September d. J.
16. Emil Franz Villoud (Villard), Mechaniker, geboren am 14. Juni 1868 zu Chambéry, Departement Savoie, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 8. October d. Js.

14) Personal-Chronik.

Der bisher auf Widerruf bestellte Katasterzeichner Pusch bei dem Königlichen Katasteramte Schwetz ist definitiv zum Katasterzeichner ernannt.

Der Kanzlei-Diätar Dadzio ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dem Thierarzte Friedrich Emil Haake aus Kelbra die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Culm unter Anweisung des Wohnsitzes in Culm übertragen. Thierarzt Haake hat sein Amt am 7. November d. Js. angetreten.

Personal-Veränderungen im Bereich des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig pro October/November 1892.

Gymnasien. In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Oberlehrer Dr. Krüger vom Progymnasium zu Schwetz an das Gymnasium zu Strasburg.

Als Oberlehrer sind angestellt worden: am Gymnasium zu Dt. Crone der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Abraham, am Gymnasium zu Konitz der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Thiel, am Progymnasium zu Schwetz der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Dreßler.

Ausgeschieden aus dem Amte: Gestorben: Dr. Bludau, Oberlehrer am Gymnasium zu Dt. Crone, pharmaceutischer Assessor beim Medizinal-Collegium Hendewerk.

Der gerichtliche Chemiker Helm in Danzig ist zum pharmaceutischen Assessor beim Medizinal-Collegium der Provinz Westpreußen ernannt worden.

15) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Choyno, Kreis Strasburg, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Quehl zu Strasburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Jellen, Kreis Marienwerder wird zum 1. December d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn von Homeyer zu Mewe zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Laabe, Kreis Stuhm, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.